



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Peter Conradi,
Gänsheidestraße 69, 70184 Stuttgart
2. Sabine Schmidt,
Heslacher Wand 20, 70199 Stuttgart

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Eisenhart von Loeper,
Hinter Oberkirch 10, 72202 Nagold, Az: loe-28/15
- zu 1, 2 -

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Rechtsamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, Az: 30 F/2015-11166

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Deubner & Kirchberg,
Mozartstraße 13, 76133 Karlsruhe, Az: 29/15 K35 do

wegen Bürgerbegehren "Storno 21" gegen Stuttgart 21,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch die Vorsitzende Richterin
am Verwaltungsgericht Dr. Thoren-Proske, die Richterin am Verwaltungsgericht
Mühlenbruch und den Richter am Verwaltungsgericht Mezger

am 30. September 2015

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege einer einstweiligen Anordnung die vorläufige gerichtliche Feststellung, dass das Bürgerbegehren „Storno 21“ zulässig ist. Das Bürgerbegehren richtet sich gegen die Beteiligung der Antragsgegnerin an dem Projekt „Stuttgart 21“, bei dem u.a. der bestehende Kopfbahnhof durch einen unterirdischen achtgleisigen Durchgangsbahnhof ersetzt werden soll.

Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die Frage, ob die Antragsgegnerin ihre Mitgliedschaft im Projekt „Stuttgart 21“ förmlich beenden soll, indem sie den Finanzierungsvertrag vom 02.04.2009 und ihm vorangehende Projektverträge gegenüber den Vertragspartnern wegen einer grundlegend neuen Sachlage kündigt. In der Begründung heißt es u.a.:

„Das Bürgerbegehren beruft sich auf das Recht der Stadt Stuttgart zum Ausstieg aus diesem Projekt wegen grundlegend neuer Sachlage (§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz). So musste die Deutsche Bahn AG am 12.12.2012 eingestehen, dass die vielbeschworene Kostenobergrenze von 4,526 Milliarden Euro um bis zu 2,3 Milliarden Euro überschritten ist. Eine Fehlkalkulation von 1,1 Mrd. Euro räumt sie als selbst verschuldet ein ... Übereinstimmend damit hat sie, wie erst neu dokumentiert ist, schon drei Jahre zuvor die Kosten mit fälschlich behaupteten Einsparpotentialen von 891 Millionen Euro „schön gerechnet“. Die Bahnverantwortlichen haben dadurch die Informations- und Gestaltungsrechte der Stadt drei Jahre hindurch grob verletzt bzw. behindert. Sie wollen dennoch einen Großteil ihrer Mehrkosten auf die Projektpartner abwälzen - später, wenn mit S 21 weit fortgeschrittene Fakten geschaffen sind ...“.

Der Antragsteller zu 1 ist Vertrauensperson des Bürgerbegehrens. Beide Antragsteller haben nach ihren Angaben das Bürgerbegehren auch mitunterzeichnet.

Auf der Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2015 hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 29.07.2015 festgestellt, dass der beantragte Bürgerentscheid unzulässig sei. Dagegen haben die Antragsteller mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 11.08.2015, eingegangen am 13.08.2015, Widerspruch eingelegt.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Kammer geht für das Eilverfahren davon aus, dass beide Antragsteller entsprechend ihrem Vortrag in der Antragsbegründung das Bürgerbegehren selbst unterzeichnet haben und in Stuttgart wahlberechtigt sind, so dass ihre Antragsbefugnis entsprechend §§ 42 Abs. 2 VwGO, 41 Abs. 2 S. 1 KomWG BW gegeben ist.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO hat aber in der Sache keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen nicht vor.

Nach der neueren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der die Kammer folgt, schließt der Umstand, dass ein Bürgerbegehren keine aufschiebende Wirkung hat, die Stellung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO nicht aus. Die begehrte vorläufige Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit solcher Wahrscheinlichkeit bejaht werden kann, dass eine gegenteilige Entscheidung im Hauptsacheverfahren praktisch ausgeschlossen werden kann und der mit dem Hauptsacheverfahren verbundene Zeitablauf voraussichtlich eine Erledigung des Bürgerbegehrens zur Folge hätte. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch (vgl. § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO in Verb. mit § 920 Abs. 2 ZPO) müssen in einem das übliche Maß der Glaubhaftmachung übersteigenden deutlichen Grad von Offenkundigkeit auf der Hand liegen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 27.04.2010 - 1 S 2810/09 -, vom 08.04.2011 - 1 S 303/11 -, vom 27.06.2011 - 1 S

1509/11 - und vom 06.12.2012 - 1 S 2408/12; vgl. auch OVG NW, Beschluss vom 01.08.2013 - 15 B 584/13 - und Bay. VGH, Beschluss vom 13.12.2010 - 4 CE 10.2839 -; jeweils juris und m.w.N.).

Es kann offen bleiben, ob die Antragsteller mit dem Vortrag, eine Kündigung der Verträge werde durch den stetigen Baufortschritt des Projekts Stuttgart 21 „zumindest wesentlich erschwert“, nach den o.g. Maßgaben einen Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht haben. Anders als bei einem (kassatorischen) Bürgerbegehren, durch das der Vollzug einer Maßnahme verhindert werden soll, droht bei einem - hier vorliegenden - initiierenden Bürgerbegehren während Dauer des Hauptsacheverfahrens nicht gleichermaßen die Schaffung vollendeter Tatsachen, die einem drohenden Rechtsverlust gleichkäme (vgl. zum Anordnungsgrund VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 27.04.2010, a.a.O., Rn. 17).

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat jedenfalls deshalb keinen Erfolg, weil die Antragsteller einen den o.g. Anforderungen gerecht werdenden Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht haben. Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Storno 21“ steht nicht mit so hoher Wahrscheinlichkeit fest, dass sie im einstweiligen Rechtsschutzverfahren bereits vorläufig festgestellt werden könnte.

Ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren dient nicht der Klärung schwieriger Rechtsfragen. Vielmehr sind die zwischen den Beteiligten in umfangreichen Stellungnahmen und Schriftsätzen kontrovers diskutierten Zulässigkeitsfragen im Hauptsacheverfahren zu klären.

Ein Bürgerbegehren ist nur zulässig, wenn es nicht auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet ist, u.a. vertraglichen Bindungen nicht widerspricht. Im vorliegenden Fall wäre das Bürgerbegehren daher nur zulässig, wenn sich aus der in der Begründung genannten Regelung des § 60 Abs. 1 VwVfG wegen einer wesentlichen Änderung der bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarung vom 02.04.2009 (im Folgenden: FinV) maßgebenden Verhältnisse ein Kündigungsrecht der Antragsgegnerin ergibt. Dies dürfte zwischen den Beteiligten unstrittig sein.

Klärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang bereits, ob sich die Antragsgegnerin im Hinblick auf die Überschreitung des in § 8 Abs. 1 - 3 FinV festgelegten Kostenrahmens in Höhe von 4,526 Mrd. Euro auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage i.S.d. § 60 Abs. 1 VwVfG berufen kann, da die für diesen Fall vorgesehene „Sprechklausel“ in § 8 Abs. 4 FinV nur die Aufnahme von Gesprächen zwischen den sog. Eisenbahninfrastrukturunternehmen und dem Land Baden-Württemberg vorsieht (das Land gemäß § 9 FinV allerdings gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen als „Poolführer“ für seine Partner handelt).

Insbesondere ist aber fraglich, ob die Antragsgegnerin sich darauf berufen kann, ihr sei wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse ein Festhalten an der Finanzierungsvereinbarung vom 02.04.2009 nicht mehr zuzumuten, ohne dass im Hinblick auf die erhöhten Kosten bisher konkrete Forderungen an sie herangetragen worden sind. Welche Folgen die Überschreitung des Risikorahmens speziell für die Antragsgegnerin hat, ist daher noch völlig unklar und dürfte u.a. davon abhängen, wer die Überschreitung verursacht hat und in welche Risikosphäre sie fällt. Zu Recht weist die Antragsgegnerin auch darauf hin, dass § 60 Abs. 1 VwVfG zunächst eine Vertragsanpassung vorsieht und nur, wenn diese unzumutbar ist, ein Kündigungsrecht einräumt. Ob eine Vertragsanpassung im vorliegenden Fall schon deshalb von vornherein ausscheidet, weil vor der Bekanntgabe der neuen voraussichtlichen Baukosten am 12.12.2012 die Deutsche Bahn AG „aus grober Unfähigkeit, wenn nicht Arglist“ ... „der Antragsgegnerin drei Jahre hindurch die drastische Überschreitung des vereinbarten Kostenrahmens von 4,526 Mrd. Euro verschwiegen hat“ und dadurch ein Vertrauensverlust eingetreten ist, ist ebenfalls nicht im Eilverfahren zu klären.

Ob sich auch aus anderen Gründen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Storno 21“ ergeben, braucht nach alledem nicht entschieden zu werden. Dies betrifft etwa die zwischen den Beteiligten umstrittenen Fragen, ob nach der Ankündigung der Deutschen Bahn AG vom 12.12.2012 das Bürgerbegehren innerhalb der Sechs-Wochen-Frist des § 21 Abs. 3 S. 3 2. HS GemO BW hätte eingereicht werden müssen oder ob das Bürgerbegehren unter Begründungsmängeln leidet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG (vgl. Ziff. 1.5, 22.6 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, Anhang in Bader u.a., Kommentar zur VwGO, 6. Aufl. 2014).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt. Diese Beschwerde kann von den Beteiligten selbst oder von einem Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist

der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.: Dr. Thoren-Proske

Mühlenbruch

Mezger

Beglaubigt:

Bögel
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bögel', is written over the printed name 'Bögel'.